



GEMEINDE
VILLMERGEN



Satzungen

der

Feuerwehr Rietenberg
(Gemeinden Villmergen und Dintikon)

Gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Geschlechtsneutralität	3
B. Organisation	3
§ 5 Organe	3
§ 6 Konferenz der Gesamtgemeinderäte	4
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Aufgaben des Vorstandes	5
§ 9 Rechenschaftsbericht	5
§ 10 Feuerwehrkommando	5
§ 11 Kontrollstelle	5
§ 12 Bestand	5
§ 13 Feuerwehrbussen	6
§ 14 Antrags- und Auskunftsrecht	6
§ 15 Initiative und Referendum	6
C. Anlagen und Inventar	6
§ 16 Eigentumsverhältnisse	6
§ 17 Benützungsrecht	6
D. Finanzen	7
§ 18 Kostenverteilung	7
§ 19 Rechnungsführung	7
§ 20 Haftung des Verbandes	7
E. Schlussbestimmungen	8
§ 21 Beschwerdeweg	8
§ 22 Streitigkeiten	8
§ 23 Austritt und Auflösung	8
§ 24 Änderung der Satzungen	8
§ 25 Inkrafttreten	8
F. Genehmigungsvermerke und Unterschriften	9

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Feuerwehr Rietenberg» (Gemeinden Villmergen und Dintikon), nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss § 108 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, SAR 110.000, § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971, SAR 581.100, und den §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978, SAR 171.100.

² Der Verband hat Sitz in Villmergen.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband erfüllt für seine Mitglieder die nach der Feuerwehrgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere durch

- a) die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer gemeinsamen Feuerwehr;
- b) die erforderlichen Anschaffungen, die Verwendung sowie den Unterhalt von Material und Einrichtungen.

² Im Übrigen bleiben die beiden Gemeinden innerhalb ihres Gebiets für die Erfüllung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Pflichten verantwortlich, soweit deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übertragen ist.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Gemeinden Villmergen und Dintikon an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden zur erforderlichen Änderung der Satzungen und der Aargauischen Gebäudeversicherung sowie des Regierungsrats.

§ 4 Geschlechtsneutralität

Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.

B. Organisation

§ 5 Organe

¹ Organe des Verbandes sind

- a) die Konferenz der Gesamtgemeinderäte,
- b) der Vorstand,
- c) das Feuerwehrkommando und
- d) die Kontrollstelle.

² Der Vorstand nimmt die Funktion der Feuerwehrkommission ein.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte.

§ 6 Konferenz der Gesamtgemeinderäte

¹ Die Konferenz der Gesamtgemeinderäte besteht aus allen Mitgliedern der beiden Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

² Die Konferenz findet nach Bedarf statt und wird vom Präsidenten des Vorstands einberufen und geleitet. Vor Beginn einer neuen Legislaturperiode ist zwingend eine Zusammenkunft einzuberufen.

³ Die Konferenz kann auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

⁴ Die Konferenz der Gesamtgemeinderäte ist zuständig für:

- a) Die Wahl des Präsidenten des Vorstands, des Kommandanten und des Vizekommandanten.
- b) Die Festlegung der Entschädigung für die Organe und die Verbandsfunktionäre inkl. Kader und Sold (Entschädigungsreglement).

§ 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Mitglieder aus Villmergen;
- zwei Mitglieder aus Dintikon;
- Kommandant (ein Mitglied);
- Vizekommandant (ein Mitglied).

Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Gemeinderatsmitglied im Vorstand vertreten. Der Wohnsitz des Kommandanten und des Vizekommandanten ist nicht relevant (entweder Villmergen oder Dintikon). Die Mitglieder des Vorstands werden aus dem Corps der in Villmergen oder Dintikon stimmberechtigten aktiven Angehörigen der Feuerwehr Rietenberg rekrutiert, ausgenommen davon sind die Gemeinderatsmitglieder der Gemeinden Villmergen und Dintikon.

² Die Vorstandsmitglieder werden von den jeweiligen Gemeinderäten auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der bestehende Vorstand im Amt, bis die Verbandsgemeinden die Vorstandsmitglieder neu gewählt haben, spätestens jedoch bis zum 30. Juni. Der bisherige Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

³ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴ Die Abstimmungen werden im Vorstand offen vorgenommen, wenn nicht eine Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei davon die Anwesenheit je eines Gemeinderatsmitglieds jeder Verbandsgemeinde notwendig ist (müssen nicht Mitglied des Feuerwehrcorps sein). Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁵ Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern einberufen. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

⁶ Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

⁷ Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 Abs. 1 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

⁸ Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstands ist. In diesem Fall nimmt der Protokollführer mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

⁹ Der Vorstand zeichnet zu zweien (Präsident/Vizepräsident und Protokollführer oder ein Vorstandsmitglied).

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Verbands zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

² Ihm obliegt der Vollzug aller Aufgaben, welche nicht in Gesetz, Verordnung oder den Satzungen dem Gemeinderat vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Genehmigung von Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung;
- b) die Genehmigung von Investitionen bis zu den in § 18 Abs. 4 dieser Satzungen festgesetzten Limiten;
- c) den Erlass des Feuerwehrreglements.

³ Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

⁴ Der Vorstand stellt den Gemeinden bis Anfang Juli das Budget für das kommende Rechnungsjahr zu.

§ 9 Rechenschaftsbericht

Der Vorstand fasst bis zum 28. Februar einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Kalenderjahr zuhanden der Verbandsgemeinden.

§ 10 Feuerwehrkommando

¹ Der Feuerwehrkommandant beziehungsweise sein Stellvertreter führt das Kommando über die Feuerwehr Rietenberg. Seine Befugnisse ergeben sich aus der Feuerwehrgesetzgebung.

² In der Kommandoorganisation sollen die Gemeinden nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.

§ 11 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle wird von der Konferenz der Gesamtgemeinderäte auf jeweils eine Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbands und erstattet dem Vorstand einen schriftlichen Bericht.

§ 12 Bestand

Die Festsetzung des Bestands der Feuerwehr Rietenberg erfolgt aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung.

§ 13 Feuerwehrbussen

Die Feuerwehrbussen werden auf Antrag des Vorstands vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgesprochen und fallen den entsprechenden Gemeinden zu.

§ 14 Antrags- und Auskunftsrecht

¹ 50 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbands fällt oder fallen könnte. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

² Jede stimmberechtigte Person des Verbandsgebiets und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbands verlangen.

§ 15 Initiative und Referendum

¹ Mit Ausnahme der vorgeschriebenen Beschlüsse gemäss § 77a Abs. 3 des Gemeindegesetzes kann gegen Beschlüsse des Vorstands kein Referendum ergriffen werden. Im Übrigen richten sich Initiative und Referendum nach dem kantonalen Recht.

² Die Beschlüsse werden in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden Villmergen und Dintikon publiziert.

C. Anlagen und Inventar

§ 16 Eigentumsverhältnisse

¹ Die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde und stehen der Feuerwehr Rietenberg dauernd zweckgebunden zur Verfügung. Der Eigentümer der jeweiligen Anlagen ist für den Unterhalt zuständig. Die Gebäude werden dem Feuerwehrverband vermietet, zuzüglich der üblichen Nebenkosten.

² Neue Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr Rietenberg dienen, werden durch den Verband angeschafft und gehen in dessen Eigentum über. Ebenso wird neu angeschafftes Material Eigentum des Verbands.

³ Neue bauliche Anlagen, die ausschliesslich der Feuerwehr Rietenberg dienen, werden durch die jeweilige Gemeinde, in welcher die Anlage zu stehen kommt, erstellt und gehen in deren Eigentum über.

§ 17 Benützungsrecht

¹ Die Anlagen und das Inventar sowie das Feuerwehrmaterial stehen der Feuerwehr Rietenberg uneingeschränkt zur Verfügung.

² Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand über die der Feuerwehr Rietenberg zur Verfügung stehenden Räume in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

D. Finanzen

§ 18 Kostenverteilung

¹ Generell gilt die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012, SAR 617.113.

² Die Kosten für die laufenden Aufwendungen werden nach Abzug der Subventionen von den Verbandsgemeinden mit einem Sockelbetrag von 50 % (Villmergen 33 % und Dintikon 17 %) und im Übrigen im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand der Gesamtbevölkerung gemäss der Bevölkerungsstatistik des kantonalen statistischen Amtes) bezahlt. Der Stichtag für die Festsetzung der Einwohneranteile ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahrs.

Unter diese Kosten fallen unter anderem:

- Geräte, Material, Fahrzeuge und Betriebskosten (inkl. Raumkosten) für zweckgebundene Gebäude;
- Entschädigungen Chargierte, Materialwart, Aktuar, Kursbesuche etc.;
- Verwaltungskostenanteil der rechnungsführenden Gemeinde;
- Versicherung der Angehörigen der Feuerwehr und der gemeinsamen Fahrzeuge;
- Fahrerausbildung;
- Übungssold;
- Einsatzkosten bei Schadenereignissen (Sold, Verpflegung usw.);
- Investitionen gemäss § 18 Abs. 4 dieser Satzungen.

³ Die Gemeindeanteile werden nach Abschluss des Rechnungsjahrs den Verbandsgemeinden in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die rechnungsführende Gemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen während des Jahrs einzuverlangen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins zu entrichten, der demjenigen entspricht, welcher für verspätete Steuerzahlungen angewendet wird.

⁴ Investitionen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden. Sie werden nach Abzug der Subventionen von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen bezahlt. Massgebend für die Festsetzung des Verteilschlüssels ist der Zeitpunkt, in welchem die Investitionen von den Gemeindeversammlungen genehmigt werden. Für den Investitionsbegriff gelten die Bestimmungen von § 17 der kantonalen Finanzverordnung. Die Investitionsbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁵ Die Hydrantenentschädigungen und der Feuerwehrpflichtersatz werden durch diese Satzungen nicht berührt.

§ 19 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Villmergen. Die Verwaltungsentschädigung beträgt 2 % des Bruttoaufwands der Erfolgsrechnung des Vorjahrs.

§ 20 Haftung des Verbandes

¹ Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers gemäss § 18 dieser Satzungen.

² Bei Schadenszufügung im Sinne des Haftungsgesetzes (HG) vom 24. März 2009, SAR 150.200, haftet allein der Verband.

E. Schlussbestimmungen

§ 21 Beschwerdeweg

Für das Beschwerdeverfahren gilt § 37 des Feuerwehrgesetzes (FwG).

§ 22 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist vorerst eine Einigungs- bzw. Vermittlungsverhandlung vor der Aargauischen Gebäudeversicherung durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, urteilt das Aargauische Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, SAR 271.200.

§ 23 Austritt und Auflösung

¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und unter Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung möglich.

² Ein Verbandsaustritt ist den übrigen Verbandsgemeinden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, schriftlich anzuzeigen und nur auf das Ende eines Kalenderjahrs möglich.

³ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattungen jährlicher Betriebskostenbeiträge. Dagegen hat die austretende Gemeinde aufgrund einer dannzumal vorzunehmenden Bewertung Anspruch am Verbandsvermögen gemäss § 18 dieser Satzungen.

⁴ Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der beiden Verbandsgemeinden und des Regierungsrats. In einem solchen Falle werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach dem Kostenverteiler gemäss § 18 dieser Satzungen auf die Gemeinden verteilt.

§ 24 Änderung der Satzungen

¹ Die Satzungen können auf Vorschlag des Vorstands mit einem Entscheid der Konferenz der Gesamtgemeinderäte und den Beschlüssen der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden.

² Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung und den Regierungsrat.

§ 25 Inkrafttreten

¹ Diese Satzungen treten unter Vorbehalt der Zustimmungen durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) und den Regierungsrat am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Diese Satzungen ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den beiden Verbandsgemeinden, insbesondere die Satzungen, welche per 1. Januar 2010 in Kraft getreten sind.

F. Genehmigungsvermerke und Unterschriften

Von der Einwohnergemeindeversammlung Villmergen genehmigt am 12. Juni 2025.

5612 Villmergen, _____

GEMEINDERAT VILLMERGEN

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Josef Würsch, Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Dintikon genehmigt am 24. Juni 2025.

5612 Villmergen, _____

GEMEINDERAT DINTIKON

André Meyer, Gemeindeammann

Pirmin Kohler, Gemeindeschreiber

Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung gemäss § 4 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

5000 Aarau, _____

AARG. GEBÄUDEVERSICHERUNG AGV

Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau gemäss § 75 Gemeindegesetz und § 1 Abs. 1 lit. b) Delegationsverordnung.

5000 Aarau, _____

**DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT
UND INNERES DES KANTONS AARGAU**